

Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag ist zuständig für alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit er nicht Aufgaben an den Kreisausschuss und die weiteren Fachausschüsse übertragen hat bzw. der Landrat kraft Gesetzes in laufenden Angelegenheiten zuständig ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse und auch des Landrats hat der Kreistag Festlegungen getroffen, die in der Geschäftsordnung festgeschrieben sind. In der Praxis werden in der Regel alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz (Landkreisordnung) übertragbar sind, auf die verschiedenen Ausschüsse übertragen. Dies deshalb, weil der Kreistag mit der Vielzahl seiner Mitglieder im täglichen Verwaltungsablauf überfordert wäre.

Der Kreistag soll sich nur mit den grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung befassen. Daneben überwacht er die Kreisverwaltung und kontrolliert den Vollzug seiner Beschlüsse.

Welche Angelegenheiten dem Kreistag zur Entscheidung vorbehalten sind, ist aus § 29 der Geschäftsordnung des Kreistags ersichtlich:

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
 6. Angelegenheiten, die nach den Betriebsatzungen für die Eigenbetriebe des Landkreises dem Kreistag vorbehalten sind,
 7. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung von unter der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen,
 8. Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung kreiseigener Schulgebäude,
 9. Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung oder Auflösung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung.

10. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Günzburg (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Augsburg (§ 28 VwGO)

- (3)

**Auszug aus der
„Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)“**

**Art. 30
Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Kreistag kann dem Kreisausschuß und den weiteren beschließenden Ausschüssen folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Beschlußfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1),
2. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1)
3. die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet,
4. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Art. 14 a),
5. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
6. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
7. die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuß (Art. 26 und 27),
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29),
9. die Beschlußfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Aufstellung der Richtlinien über die laufenden Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 1),
11. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32),
12. den Erlaß der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40),
13. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2),
14. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2),
15. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 64),
16. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 88),
17. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn von Art. 84,
18. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76),
19. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters.